

Rechtliche Grundlagen für den Schutz von Wespen und Hornissen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Mai .2007 (BGBl. I S. 666)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. 896) zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl. 2006, S. 2)

Besonders geschützte Arten

Hornisse (*Vespa crabro*), alle **heimischen Bienen** (Solitärbiene - nicht Honigbiene!) und **Hummeln** (*Apoidea spp*), alle **heimischen Kreiselwespen** (*Bembix spp*), alle **heimischen Knopfhornwespen** (*Cimbex spp*)
(Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV Anlage I)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 42 Abs. 1 Nr. 1

Es ist verboten wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

(1) Es ist verboten, in folgender Weise wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten, die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten:

1. mit Schlingen, Netzen, **Fallen**, Haken, Leim und sonstigen Klebstoffen,

4. mit **künstlichen Lichtquellen**, Spiegeln oder anderen beleuchtenden oder blendenden Vorrichtungen,

6. durch **Begasen** oder **Ausräuchern** oder unter Verwendung von **Giftstoffen**, vergifteten oder betäubten Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln

Allgemeiner Artenschutz

Gemeine Wespe, Deutsche Wespe, Sächsische Wespe, Feldwespe usw. unterliegen dem **allgemeinen Artenschutz** (Art. 15 *BayNatSchG*)

Art. 15 *Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)*

- (2) Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt, belästigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden
- (3) Lebensstätten dürfen nicht ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

Art. 15 BayNatSchG gilt auch, wenn die Tiere ihre Behausung, Nester oder Höhlen in den Bereich der menschlichen Wohnungen verlegt haben.

Bußgeldvorschriften (§ 65 BNatSchG)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 wild lebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und.....mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Eurogeahndet werden

§ Art. 52 BayNatSchG

- (2) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer

.....

3. den in Art. 15 Abs. 1 bis 3 zum Schutz von Pflanzen und Tieren erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,

Für die Umsiedelung oder Abtötung eines Hautflüglervolkes ist eine Befreiung nach § 62 Bundesnaturschutzgesetz oder Art. 49 Bayer. Naturschutzgesetz erforderlich. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde.

Umsiedelungen sollen nur von Wespenhegern durchgeführt werden. Abtötungen sollen nur von zugelassenen Schädlingsbekämpfern durchgeführt werden.

Anmerkung:

Die Beseitigung von Wespennestern und Hornissennestern ist nicht Aufgabe der Feuerwehr. Es besteht in der Regel kein öffentliches Interesse (wie z. B. bei einem Brand), sondern primär ein privates.

Die Feuerwehr kann das Umsiedeln von Wespen-/Hornissennestern als freiwillige Leistung anbieten, wenn die Umsiedelungen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde von einem ausgebildeten Wespenheger durchgeführt werden.